



# Eidgenössischer Armbrustschützen-Verband EASV

## Schiess- und Festreglement

für das

## 10m- und 30m-Armbrustschiessen

Auszug der Artikel 3 und 6  
Geänderte oder umgestellte  
Artikel sind in Blau gehalten  
Bitte mit bisherigem Reglement vergleichen.  
Rot = gestrichen/geändert (Art. 6.1/8)

**(Ausgabe Entwurf VV 12.8.13)**

**Dieses Reglement ersetzt folgende Reglemente**  
EASV Schiess- und Festreglement 10m 2002  
EASV Schiess- und Festreglement 30m 2002  
EASV Reglement Stützen und Hilfsmittel

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art. 3 Stützen und Hilfsmittel</b> .....	<b>2</b>
Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 3.2 Konstruktive Bestimmungen.....	3
Art. 3.3 Schlussbestimmungen .....	5
<b>Art. 6 Stellung des Schützen</b> .....	<b>6</b>
Art. 6.1 Stellung kniend.....	6
Art. 6.2 Stellung stehend .....	8
Art. 6.3 Ausnahmestellungen.....	9
Art. 6.4 Betreuer .....	11

## **Art. 3 Stützen und Hilfsmittel für das aufgelegt Schiessen**

### **Art. 3.1 Allgemeine Bestimmungen**

Stützen dürfen als Hilfe für die Kategorien Jugend und Ehrenveteranen, sowie für Schützen mit entsprechend gültigem EASV Stellungs-Ausweis und Nichtmitglieder eingesetzt werden. Diese Bestimmung gilt für 30m und 10m stehend und kniend.

- 3.1.1 Festmontierte zur Standausrüstung gehörende Stützen dürfen benutzt werden.
- 3.1.2 Eine vom Schützen mitgebrachte Stütze muss selbständig stehen können und darf nirgends befestigt werden.
- 3.1.3 Die Stütze darf das Zielen und die Beweglichkeit der Armbrust in keiner Weise beeinträchtigen.
- 3.1.4 Der Rücklauf (Rückschlag) der Armbrust darf weder durch die Stütze noch durch die Hilfsmittel aufgefangen werden.
- 3.1.5 Hilfsmittel sind:
  - die Verbindungsteile (Auflageteil und Bolzen) zwischen Stütze und Armbrust.
  - Zusatzgewicht
  - Schafthöhenausgleich, Handauflagen
  - Handgriffe am Schaft

### **Art. 3.2 Konstruktive Bestimmungen**

#### **3.2.1. Stützen**

Folgende Stützen sind zugelassen:

- Stütze als Dreibein
- Stütze mit standfestem Fuss
- Stütze als fester Bestandteil der Schiessanlage
- Stütze in Form eines Galgens (siehe Bild 1 - 3)

Stützen, die Bestandteil der Schiessanlage sind, müssen die allgemeinen und konstruktiven Bestimmungen erfüllen.

Die Höhenverstellung der Stütze kann stufenlos sein.

Stütze/Schiesshilfe in Form eines „Galgens“. Modell Markus Wüest für kniend/stehend, sowie 10m und 30m

Bild 1

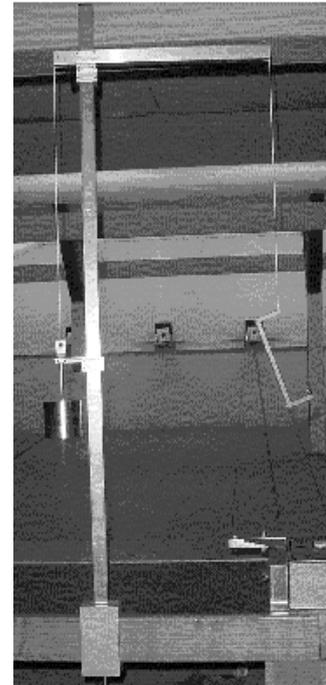


Bild 2

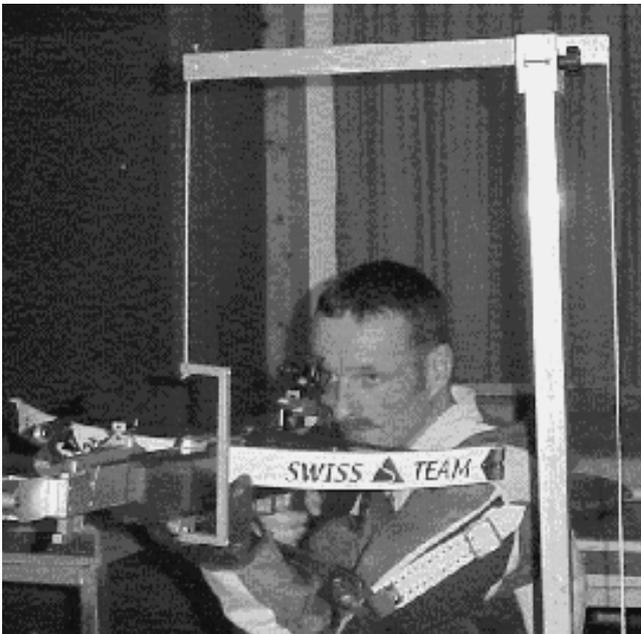


Bild 3



### 3.2.2. Verbindungsteile (Auflageteil und Bolzen) zwischen Stütze und Armbrust

- 3.2.2.1 Die Armbrust muss auf beide Seiten mindestens um je 22,5 Grad frei geneigt werden können. Der Abstand des Drehpunktes bis Oberkante Pfeilbahn beträgt 80 mm bis 140 mm.
- 3.2.2.2 Konstruktionsbedingt ist der Zapfen (Bild 1) oder das Auflageteil (Bild 2) an der Armbrust befestigt

Bild 1, Zapfen

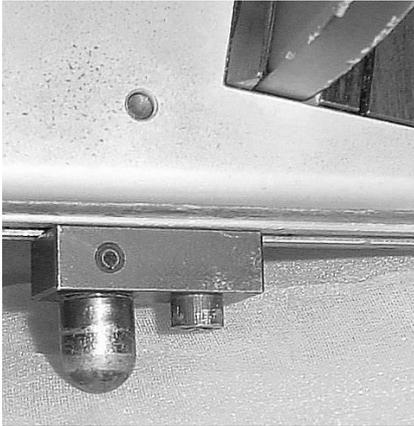


Bild 2, Auflageteil



3.2.2.3 Der zylindrische Zapfen muss mindestens 15 mm lang und die Zapfenspitze durchgehend gerundet sein und einen Radius von mindestens 6 mm bis max. 11 mm aufweisen.

3.2.2.4 Der nutzbare Rücklauf im Auflageteil muss mindestens 40 mm betragen. Das Auflageteil muss in Schussrichtung befestigt sein.

### 3.2.3. Schafthöhenausgleich, Handauflagen, Handgriffe am Schaft, Zusatzgewichte

Zusätzlich angebrachte Hilfsmittel müssen starr mit der Armbrust verbunden sein. Sie dürfen den nachstehend definierten Raum nicht überragen:

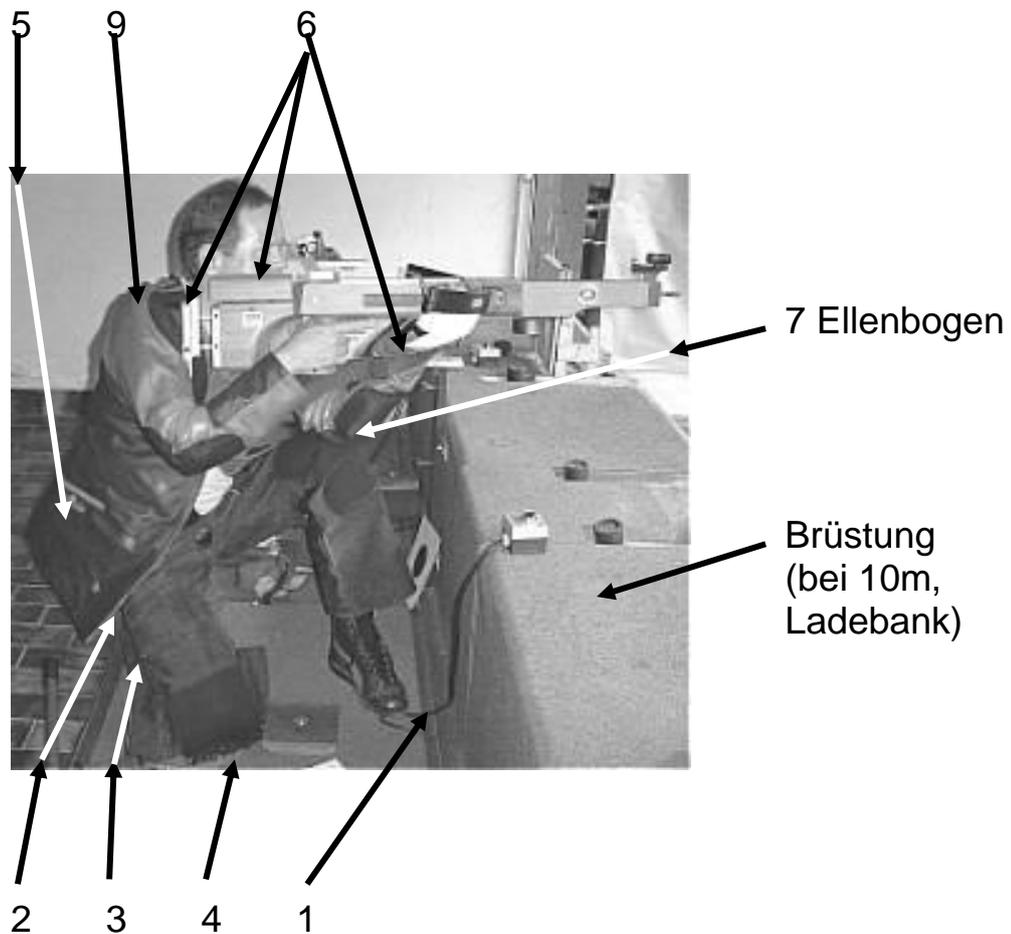
- Das seitlich zur Verfügung stehende Mass beträgt je 66 mm, gemessen ab Längsachse der Pfeilbahn.
- Die maximale Überhöhung beträgt 36 mm.
- Nach unten stehen 185 mm zur Verfügung.
- Die Bezugslinie ist die Oberkante der Pfeilbahn.

### Art. 3.3 Schlussbestimmungen

Neue Systeme (Stützen oder Hilfsmittel) müssen für eine Zulassung der STK des EASV zur Prüfung dokumentiert und vorgelegt werden.

## Art.6 Stellung des Schützen

### Art. 6.1 Stellung kniend



Bei der Kniendstellung darf sich der Schütze nirgends anlehnen oder aufstützen.

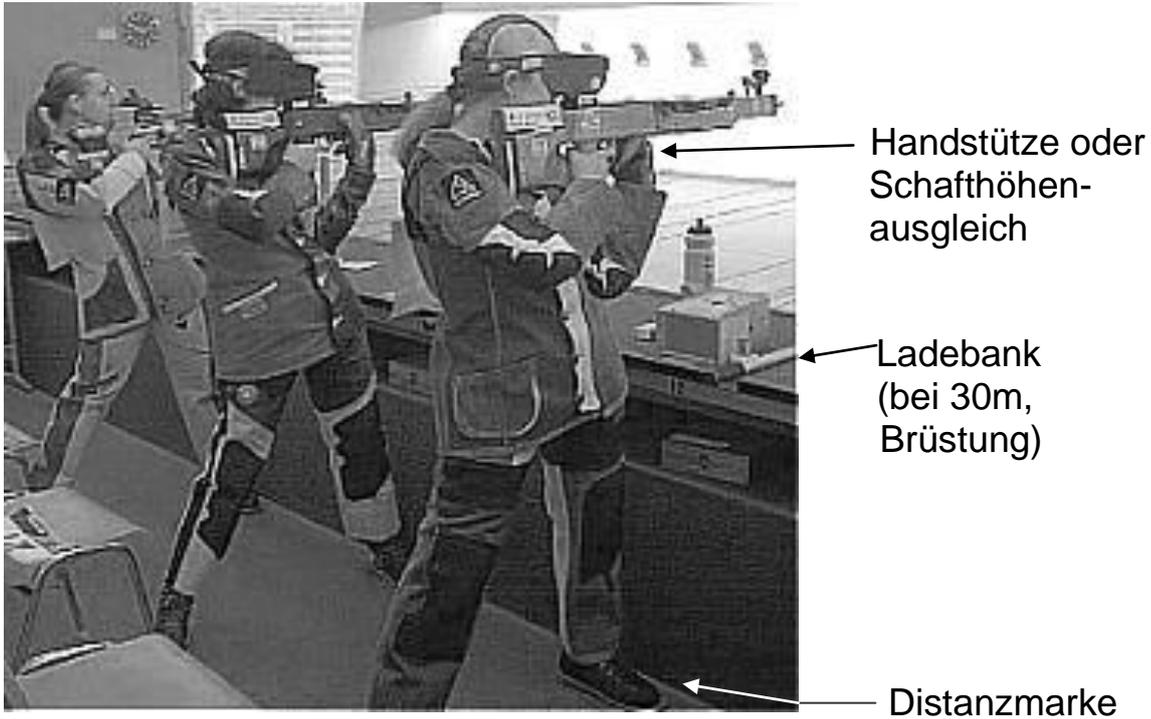
Abweichungen sind nur mit Stellungsausweis erlaubt.

Der Schütze hat seine Stellung so zu wählen, dass er den Pfeil selbst aus der Scheibe entfernen kann.

## Bildbeschreibung (vorhergehende Seite)

1. Die Distanzmarke darf mit einem Fuss berührt werden.
2. Ein Fuss muss unter dem Gesäss platziert werden.
3. Der Schütze darf 3 Kissen bzw. 1 Ristrolle und 1 Kissen benützen. Sie dürfen unter dem Rist und unter dem Gesäss beliebig platziert werden.
4. Unter dem Knie ist eine Unterlage zum Schutz gegen Schmutz gestattet.
5. Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Absatz und Gesäss ist nicht gestattet.
6. Die Armbrust wird mit beiden Händen gehalten und mit Schulter- und Backenanschlag stabilisiert. Der übliche Trag- oder Amerikanerriemen darf dabei um den Stützarm geschlauft werden. Polsterungen des Riemens sind nicht gestattet. Die Armbrust darf keine weiteren Berührungspunkte haben.
7. Die Spitze des Ellenbogens darf nicht mehr als 100mm über das Knie hinausragen und nicht mehr als 150mm hinter dem Knie aufgesetzt werden.
8. Dreipunktanschlag (stehend, kniend ~~oder sitzend~~). Die den Abzug bedienende Hand bzw. Pistolengriff dürfen weder den Stützarm noch den verwendeten Riemen berühren (Dreipunktauflage). Es ist nicht gestattet, zur Stützung des die Armbrust tragenden Armes die Schiessjacke zusätzlich zu polstern oder Polster unter die Jacke zu schieben.
9. Abkröpfungen oder Aufbauten, die auf der Schulter aufliegen, sind verboten.
10. Anschlag.  
Der Anschlag unter der Schiessjacke sowie das Auflegen des Kolbenkappenbügels auf der Schulter sind verboten.

## Art. 6.2 Stellung stehend



**6.2.1** Bei der Stehendstellung muss der Schütze absolut frei stehen und darf mit keinem Bekleidungsstück oder Körperteil mit den ihn umgebenden Brüstungen in Berührung kommen. Die Fussspitze darf die Distanzmarke berühren.

**6.2.2** Die Benützung einer Handstütze oder Schafthöhenausgleich ist erlaubt.

Die Punkte aus Art. 6.1, Nr. 9 und 10 sind ebenfalls vorgegeben.

## **Art. 6.3 Ausnahmestellungen**

Alle Stellungen, die von den unter Art. 6.1 oder 6.2 beschriebenen abweichen, gelten als Ausnahmestellung.

Wenn nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen dieser Artikel auch für die Ausnahmestellungen. Alle Ausnahmestellungen bedingen ein selbständiges Spannen der Armbrust und ein selbständiges Entfernen des Pfeils.

### **6.3.1 Stellung aufgelegt Schiessen**

In der Stellung „Aufgelegt“ wird die Armbrust mit den im Art. 3 beschriebenen Stützen und Hilfsmitteln aufgestützt.

6.3.1.1 Die Kategorien Jugend JJ, Ehrenveteranen EV, Schützen mit entsprechendem gültigem EASV Stellungs-Ausweis und Nichtmitglieder dürfen aufgelegt Schiessen.

6.3.1.2 Die Stütze muss so platziert werden, dass die Schützen links und rechts in ihrer Stellung nicht behindert werden.

6.3.1.3 Die Armbrust muss mit der Stützhand gehalten werden. Das Halten am Kolben wie auch das Umfassen der Abzugshand ist verboten. Kategorie Jugend und Nichtmitglieder sind davon ausgenommen.

Ein Halten der Stütze ist verboten. Die Stütze darf weder mit der Stützhand noch dem Stützarm berührt werden.

6.3.1.4 Der Arm der Abzugshand darf nicht auf das Bein abgestützt werden.

6.3.1.5 Das Benutzen des Riemens ist erlaubt.

### **6.3.2 Stellung sitzend Schiessen**

Für die Stellung „Sitzend“ wird ein niedriger Schemel verwendet. Dabei wird eine stabile Position im Sitzen alleine oder in Kombination mit dem Knie am Boden eingenommen.

6.3.2.1 Ehrenveteranen, Veteranen (ab dem 60. Altersjahr) und Nichtmitglieder können die Stellungen „Sitzend“ einnehmen.

6.3.2.2 Durch die Sitzendstellung dürfen die Schützen links und rechts in ihrer Stellung nicht behindert werden.

### **6.3.3 Stellungsausweis**

- 6.3.3.1 Schützen, die in der Ausführung der vorgeschriebenen Stellung behindert sind, können beim Eidg. Schützenmeister um einen Stellungsausweis nachsuchen.
- 6.3.3.2 Dem Gesuch für einen Stellungsausweis sind folgende Angaben und Unterlagen beizulegen:
- Personalien (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)
  - 1 Passfoto
  - Vereinszugehörigkeit
  - Arzzeugnis mit genauen Angaben über die Einschränkung und deren voraussichtlichen Dauer
- 6.3.3.3 Im Stellungsausweis sind die zugebilligten Erleichterungen sowie die Gültigkeitsdauer vermerkt.
- 6.3.3.4 Der Schütze muss seinen Stellungsausweis vor dem Schiessen unaufgefordert dem Standchef vorweisen.

### **6.3.4 Ehrenveteranen und Jugendschützen**

Ehrenveteranen und Jugendschützen müssen beim Lösen des Schiessbüchleins erklären, ob sie aufgelegt oder frei schiessen. Es müssen alle Stiche in der gleichen Stellung geschossen werden

### **6.3.5 Einschränkungen bezüglich Ausnahmestellungen**

Die nachstehenden Wettkämpfe stehen nur den Schützen ohne Ausnahmestellungen offen:

- Schützenkönigs-Ausstich an eidgenössischen Festen
- Meisterschütze-Ausstich an Unterverbandsfesten
- andere Schiessanlässe gemäss Schiessplan

## Art. 6.4 Betreuer

**6.4.1** Hinter dem Schützen ist ein Betreuer zugelassen, sofern der Schiessbetrieb nicht gestört wird.

Dem Betreuer sind folgende Punkte untersagt:

Spannen der Armbrust, Pfeil auflegen, Pfeil aus der Scheibe entfernen, Scheibenkartons wechseln, das Halten bzw. Berühren der Armbrust im Anschlag.

**6.4.2** Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- Nachwuchsausbildung (aufgelegt Schiessende)
- Nachwuchs-GM (aufgelegt Schiessende)
- Nichtmitglieder

**6.4.3** Bei folgenden Wettkämpfen sind Betreuer nicht gestattet:

- Schützenkönigs-Ausstich an eidgenössischen Festen
- Meisterschütze-Ausstich an Unterverbandsfesten
- andere Schiessanlässe gemäss Schiessplan

Die Benützung von privaten Windmessern gem. Art. 2.1.8 ist in diesen Fällen erlaubt.

Ende Artikel 6